Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben

Hollmann, Anton Georg
Oldenburg, 1820

§ 43. Confirmanden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

12. Geburtsscheine ber Wehrpflichtigen sind nur auf einen Schein bes Umts zu erstheilen. G. S. 2. B. II. 192.

III. In Anfehung ber Confire Confirmanben.

S. 43.

1. Die Confirmation kann nur ben Kindern zugestanden werden, die dazu von dem Pastor der Gemeine hinlänglich vorbez reitet sind, und das vierzehnte Jahr vollendet haben. Es ist verboten, Kinder zur Confirmation außerhalb des Landes zu schieden. Auch aus einer andern Gemeine soll kein Pr. Kinder annehmen, wenn nicht der Fall eines Vicariats ist.

C. C. Suppl. I. 1. 1. c. 7. S. 2. Berg. I. S. 34. n. 81.

2. Ben armen Kindern, die im Kirchspiel im Dienst, oder fruh zu Schiffe gehen, barf der Pr. einige Monate an dem 14. Jahre sehlen laffen.

Berg. II. S. 19. n. 4.

3. In andern Fallen soll der Pr. unstatt: hafte Gesuche um Dispensationen von dem gesehmäßigen Alter abzuhalten suchen. Sbend. Consist. Sire. vom

20. April 1816., worin genau bestimmt ist, wie in einzelnen Fällen zu verfahren und die Eltern zu berathen sind.

4. Die Confirmation und Einsegnung soll offentlich in der Kirche geschehen, und die Semeine am Sonntage vorher dazu einsgeladen werden, auch die erste Feyer des heil. Abendmahls in der Regel am nacht sten Sonntage darauf folgen.

Suppl. I. 1. 1. c. 7. S. 3. 4. 5.

- 5. Jedem Confirmirten ist ein Confirmationsschein unentgeltlich zu ertheilen, und daher ein richtiges Verzeichniß der Confirmirten mit Anführung des vollen Namens, des Geburtsjahres und Tages und der Eltern zu halten. Verz. I. S. 26. n. 60.
 - 6. Für Arme wird feine Gebuhr aus Urs menmitteln bezahlt. Suppl. III. 1.n. 90.
 - 7. Die Aufsicht über die Armen noch zweh Jahre nach der Confirmation behält die Special-Direction des Armenwesens. Berz. II. 20. 6.
 - 8. Die Confirmirten follen noch ein Jahr hindurch ben den Kirchen: Catechifatios nen sich einfinden.

IV. In Unsehung der Confitenten und Confitenten und Communicans

S. 44.

- 1. Die Vorbereitung zur Fener bes heiligen Abendmahls foll am Tage vorher vors schriftsmäßig in der Kirche gehalten werz ben, des Sonntags Morgens nicht, als wenn einzelne Kränkliche, Schwangere, Alte sich dazu melden, und zeitig sich einfinden, damit der Anfang des Sotztesdienstes nicht verspätet werde. Suppl. II. 1. 3. §1 4.
- 2. Jeber foll sich bazu vorher gehörig mels ben und anschreiben lassen. S. I. 1. 1. c. 8. J. 3. S. II. 1. n. 3. J. 5. Berz. I. S. 35. n. 82. S. 36. n. 84.
- 3. Fremde und unbekannte Personen haben sich personlich ben dem Pr. zu melben, und die Bescheinigung, daß sie consire mirt sind und sich ad sacra gehalten, benzubringen. Ebendas. Berz. I. 26. 60.
- 4. Dienstboten follen in ber Gemeine, in welcher sie sich aufhalten, communiciren. Ebendafelbst.
- 5. Ben einer zu großen Anzahl der Angemelbeten kann der Pr. folche, die war-